

§ 1 Gegenstand der Allgemeinen Softwarelizenzbedingungen

(1) Gegenstand dieser Allgemeinen Softwarelizenzbedingungen („Geschäftsbedingungen“) ist die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an der Moog Software („Lizenzgegenstand“) von der MOOG GmbH, Hanns-Klemm-Straße 28, 71034 Böblingen („Lizenzgeber“) an den Nutzer des Lizenzgegenstands („Lizenznehmer“).

(2) Der Lizenzgegenstand besteht aus dem Objektcode der Software und, sofern vereinbart, aus einer Dokumentation.

§ 2 Einräumung von Rechten

(1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, das zeitlich unbeschränkte, einfache, nicht-unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen für seine Unternehmenszwecke weltweit zu nutzen, zu vervielfältigen und zu dekompileieren.

(2) Sofern der Lizenzgegenstand in ein Produkt des Lizenzgebers (z.B. Ventil) integriert ist, das von dem Lizenznehmer vereinbarungsgemäß an einen Endkunden weiterkauft werden soll („Vertragsprodukt“), gewährt der Lizenzgeber, abweichend von Absatz 1, dem Lizenznehmer das Recht, den Lizenzgegenstand an den Endkunden nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen zu unterlizenzieren. Der Lizenznehmer bleibt im Falle der Unterlizenzierung für jede Verletzung dieser Geschäftsbedingungen durch den Endkunden in vollem Umfang gegenüber dem Lizenzgeber verantwortlich.

(3) Sofern der Lizenzgegenstand ein Software-Modul ist, d.h. eine eigene Programm-Bibliothek, die einen bestimmten Satz von Funktionalitäten bündelt und vom Lizenznehmer in seine proprietäre Softwareanwendung integriert werden soll, gewährt der Lizenzgeber, abweichend von Absatz 1, dem Lizenznehmer das Recht, den Lizenzgegenstand an den Endkunden nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen zu unterlizenzieren. Der Lizenznehmer bleibt im Falle der Unterlizenzierung für jede Verletzung dieser Geschäftsbedingungen durch den Endkunden in vollem Umfang gegenüber dem Lizenzgeber verantwortlich.

(4) Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf den vereinbarten Nutzungszweck („Nutzungszweck“). Sofern der Lizenzgegenstand in ein Vertragsprodukt integriert ist, liegt der Nutzungszweck in dem bestimmungsgemäßen Betrieb des Vertragsprodukts.

(5) Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf (i) die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystems zur Erfüllung des Nutzungszwecks und (ii) auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie (iii) auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechnete Person.

(6) Sofern der Lizenzgegenstand in ein Vertragsprodukt integriert ist, gilt abweichend von Absatz 5 das Folgende: Das Recht zur Vervielfältigung ist beschränkt auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen und Ablaufen des Lizenzgegenstands zum Zwecke des Betriebs des Vertragsprodukts.

(7) Das Recht zur Dekompilierung des Lizenzgegenstands wird nur unter der Bedingung des § 69 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69 e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG gewährt.

(8) Sofern und soweit der Lizenzgegenstand „Open Source Software“ beinhaltet, erhält der Lizenznehmer abweichend von den Absätzen 1 - 6 Nutzungsrechte entsprechend der jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen für diese Software (z.B. „GNU General Public License“). Beide Parteien verpflichten sich zur Beachtung dieser Lizenzbedingungen. Die in dem Lizenzgegenstand enthaltene Open Source Software sowie die jeweiligen Lizenzbestimmungen dieser Software werden dem Lizenznehmer auf Verlangen mitgeteilt, oder, soweit nach den einschlägigen Nutzungsbedingungen erforderlich, überlassen.

(9) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.

(10) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

§ 3 Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

(1) Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands entweder mit dem Vertragsprodukt als integraler Bestandteil des Vertragsprodukts überlassen oder, sofern der Lizenzgegenstand nicht in einem Vertragsprodukt integriert ist, in maschinenlesbarer Form entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung (nach Wahl des Lizenzgebers) überlassen.

(2) Der Lizenznehmer erhält eine etwaig vereinbarte Dokumentation (nach Wahl des Lizenzgebers) als elektronisches Dokument auf einem Datenträger oder per Datenfernübertragung in Englisch oder Deutsch.

(3) Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands den Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands geht die Transportgefahr (insbesondere die

Stand 11/2021

Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Lizenznehmer über.

(4) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend den Anforderungen des Lizenzgegenstands bereitzustellen.

(5) Der Lizenzgegenstand wird vom Lizenznehmer installiert, sofern der Lizenzgegenstand nicht bereits bei Auslieferung in dem Vertragsprodukt integriert ist. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber in diesem Fall, auf Verlangen des Lizenzgebers, über die jeweiligen Installationsorte der Kopien des Lizenzgegenstands zu informieren. Dies gilt ebenso für jegliche spätere Änderung der Installationsorte.

(6) Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor.

§ 4 Lizenzgebühren

(1) Wird der Lizenzgegenstand als integraler Teil des Vertragsproduktes ausgeliefert, ist die Lizenzgebühr grundsätzlich mit der Zahlung des Vertragsproduktes abgegolten. Dies gilt nicht, wenn in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist, dass der Lizenzgegenstand durch einen kostenpflichtigen Lizenz-Schlüssel freizuschalten ist.

(2) Wird der Lizenzgegenstand vom Lizenzgeber kostenpflichtig auf einem Datenträger oder kostenpflichtig per Datenfernübertragung angeboten, ergibt sich die Lizenzgebühr in der Auftragsbestätigung.

(3) Sofern der Lizenzgegenstand ausdrücklich als „kostenfrei“ angeboten wird (z.B. Konfigurationssoftware, die vom Lizenzgeber kostenfrei per Datenfernübertragung angeboten wird), erfolgt die Einräumung der hierin gewährten Rechte für diesen Lizenzgegenstand kostenlos.

(4) Es gelten die kommerziellen Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lizenzgebers; sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

§ 5 Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und erforderliche Sicherungsmaßnahmen

(1) Der Lizenzgegenstand erfüllt die Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG insbesondere zur funktionalen Sicherheit nur dann, wenn diese entsprechend gekennzeichnet ist und mit entsprechender zusätzlicher Dokumentation zum bestimmungsgemäßen Gebrauch, sowie den notwendigen Zertifikaten ausgeliefert wird.

(2) Der Lizenznehmer trägt die volle Verantwortung für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Richtlinie, insbesondere wenn der Lizenzgegenstand im Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie eingesetzt wird.

(3) Der Lizenznehmer ist für die Sicherung des Lizenzgegenstands gegen Angriffe Dritter, z.B. durch Viren, Hackerangriffe und dergleichen allein verantwortlich.

(4) Der Lizenznehmer hat die Pflicht, seine IT-Infrastruktur, insbesondere sicherheitskritische Anwendungen, mit geeigneten Maßnahmen redundant abzusichern, um einen aus der Nutzung des Lizenzgegenstands etwaig erfolgenden Datenverlust zu vermeiden.

§ 6 Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln, sofern Lizenzgegenstand kostenlos zur Verfügung gestellt wird

(1) Die Ansprüche des Lizenznehmers im Fall von Sach- oder Rechtsmängeln eines kostenlos überlassenen Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Rechte, die sich aus den §§ 523 und 524 BGB ergeben.

§ 7 Ansprüche bei Sachmängeln, sofern Lizenzgegenstand kostenpflichtig ist

(1) Der vom Lizenzgeber überlassene Lizenzgegenstand entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.

(2) Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

(3) Der Lizenzgeber kann die Art der Nacherfüllung nach eigener Wahl bestimmen. Als Nacherfüllung gilt auch eine dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte zumutbare Möglichkeit der Fehlerumgehung („workaround“). Der Lizenzgeber kann auch verlangen, dass der Lizenznehmer übersandte Programmteile mit Korrekturen („bug fixes“) einspielt. Den Zeitpunkt der Nacherfüllung kann der Lizenzgeber nach billigem Ermessen bestimmen.

(4) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlergeschlagen ist. Das endgültige Fehlschlagen ist unter Berücksichtigung der Komplexität und der Umstände der Mängelbeseitigung zu ermitteln, ist aber in jedem Fall noch nicht nach zweimaligem Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches für einen Mangel anzunehmen. Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Lizenznehmer oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen. Der Lizenznehmer kann Schadenersatz gegenüber dem Lizenzgeber nur im Rahmen von § 7 (siehe unten) geltend machen.

(5) Der Lizenznehmer wird Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilen und dabei konkret beschreiben. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.

(6) Sachmängelansprüche des Lizenznehmers verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach zur Verfügungstellung des Lizenzgegenstandes

(bzw. der Updates oder Upgrades), es sei denn, der Lizenzgeber hat den Sachmangel arglistig verschwiegen. Die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers wegen Sachmängeln bleibt unberührt.

(7) Schadenersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 7.

(8) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Lizenzgebers tätig, sondern reicht der Lizenzgeber lediglich ein Fremderzeugnis an den Lizenznehmer durch, sind die Mängelansprüche des Lizenznehmers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Lizenzgebers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Lizenzgeber zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Lizenznehmer seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung des Lizenzgebers unberührt.

(9) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Lizenznehmers entfallen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Lizenzgeber steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebs- oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind.

(10) Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Lizenzgeber bezahlt hat.

(11) Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.

§ 8 Ansprüche bei Rechtsmängeln, sofern Lizenzgegenstand kostenpflichtig ist

(1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass der Lizenzgegenstand bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Lizenznehmer keine Rechte Dritter verletzt. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der Lizenznehmer den Lizenzgeber von gegen ihn geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und, sofern und soweit rechtlich möglich, dem Lizenzgeber die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen. Etwaige kaufmännische Rügeobligationen des Lizenznehmers bleiben unberührt.

(2) Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten in der Bundesrepublik Deutschland zustehen.

(3) Beeinträchtigt ein Recht eines Dritten die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstandes durch den Lizenznehmer, so kann der Lizenzgeber nach eigener Wahl entweder den Lizenzgegenstand so verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder dem Lizenznehmer die benötigte Befugnis zur Nutzung des Lizenzgegenstandes verschaffen. Die Selbstvornahme durch den Lizenznehmer oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen.

(4) Der Lizenznehmer kann Schadenersatzansprüche nur im Rahmen von § 7 geltend machen.

(5) Ansprüche des Lizenznehmers wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, soweit der Lizenzgegenstand durch den Lizenznehmer oder Dritte geändert worden ist, es sei denn der Lizenznehmer weist nach, dass die Rechtsverletzung nicht durch die Änderungen verursacht worden ist. Ansprüche des Lizenznehmers bestehen ebenfalls nicht bei Rechtsverletzungen infolge einer Kombination des Lizenzgegenstands mit Leistungen oder Produkten Dritter, die keine Subunternehmer des Lizenzgebers sind.

(6) Ansprüche des Lizenznehmers wegen Rechtsmängeln verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Zurverfügungstellung des Lizenzgegenstands, es sei denn der Lizenzgeber hat den Rechtsmangel arglistig verschwiegen; die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers wegen Rechtsmängeln bleibt unberührt.

§ 9 Haftung

(1) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich von dem Lizenzgeber, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführten Schäden. Der Lizenzgeber haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer in besonderem Maße vertrauen durfte, haftet der Lizenzgeber auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Satz 1 dieses Absatzes (2) findet keine Anwendung, wenn die Einräumung der Rechte an dem Lizenzgegenstand kostenfrei erfolgt; in diesem Fall ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter des Lizenzgebers und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.

(4) Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(5) Im Fall von Datenverlusten ist die Haftung des Lizenzgebers auf den Ersatz der Kosten beschränkt, die für die Wiederherstellung der Daten aus elektronischen Sicherungsmedien entstehen. Die Verpflichtung des Lizenznehmers zur regelmäßigen Datensicherung nach dem Stand der Technik bleibt unberührt.

(6) Sämtliche Haftungsansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber verjähren – sofern in diesen nicht abweichend geregelt – innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Lizenznehmer von den Anspruch gegen den Lizenzgeber begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht für die in den Absätzen (1), (2) und (4) benannten Ansprüche.

§ 10 Exportkontrolle

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, in Bezug auf den Lizenzgegenstand alle Gesetze und Regularien, die sich auf die Exportkontrolle beziehen, einzuhalten, sowohl die der Europäischen Union, der USA sowie der sonstigen für den Lizenznehmer relevanten Länder.

(2) Dem Lizenznehmer ist es verboten, in Bezug auf den Lizenzgegenstand sowie die gemäß dieser Geschäftsbedingungen eingeräumten Rechte, einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Land hat, das sich auf einer Sperrliste der in Absatz 1 genannten Länder befindet, Unterlizenzen einzuräumen oder Rechte daran zu übertragen. Ebenso ist es verboten, den Lizenzgegenstand an eine solche Gesellschaft zu exportieren, zu verkaufen oder in einer anderen Weise zu transferieren. Dasselbe gilt für Individuen, die auf einer Sperrliste stehen.

§ 11 Konsequenzen bei Vertragsverletzung des Lizenznehmers

(1) Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Lizenznehmer, insbesondere bei Überschreitung der eingeräumten Lizenzrechte, Zahlungsverzug oder Verstoß gegen die Export-Kontroll-Klausel, hat der Lizenzgeber das Recht, diesen Vertrag fristlos zu kündigen und auf Kosten des Lizenznehmers sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen sich der Lizenzgeber das Eigentum vorbehalten hat, herauszuverlangen oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Lizenznehmer zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen.

(2) Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber für den Fall des Absatz 1 auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von den Systemen des Lizenznehmers oder des Dritten gelöscht wurden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Auf diese Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.

(3) Die Parteien vereinbaren den Sitz des Lizenzgebers als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen, vorausgesetzt dass der Lizenznehmer ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Lizenznehmer bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesen Geschäftsbedingungen.

(5) Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version dieser Geschäftsbedingungen ist die deutsche Version maßgeblich.